

Ammerbuch-Reusten, Jesinger Str. 9a, im Juni 2011

§1 Firma, Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma Feldweg eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Ammerbuch-Reusten.

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb eines Bioladens in Reusten.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
 - c) Tod
 - d) Ausschluss.

§4 Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.

§5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber bereits Mitglied der Genossenschaft ist oder Mitglied wird.

§6 Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft des Erben endet am Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§8 Auseinandersetzung

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzung-Guthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen und sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
 - c) eine Änderung seiner Anschrift mitzuteilen.

§10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mit einer Frist von sieben Kalendertagen vor der Generalversammlung angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.
- (2) Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze und der Satzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam. Wird vom Aufsichtsrat ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt.

§12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger.
- (3) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§13 Geschäftsanteil, Rücklagen, Nachschusspflicht

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 €.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen zu beteiligen.
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann eine Höchstzahl von Geschäftsanteilen, mit denen ein Mitglied sich beteiligen kann, festgelegt werden.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-Guthaben verjähren in drei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter Ihrer Firma in "Ammerbuch aktuell". Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.